

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Münster am 20. August 2024

Nr. 23

| <i>Inhalt</i> | Seite |
|---|-------|
| Sechste Ordnung zur Änderung der Verfassung der Universität Münster vom 24. August 2015 vom 08.08.2024 | 1650 |
| Siebente Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster vom 7. September 2011 vom 31. Juli 2024 | 1652 |
| Ordnung des EUREGIO Start-up Centers (REACH) der Universität Münster vom 08.08.2024 | 1664 |
| Sechste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer Beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011 vom 31. Juli 2024 | 1671 |
| Ordnung zur Aufhebung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Art. 71 Abs. 4 UV vom 25. März 2002 vom 08.08.2024 | 1682 |
| Neufassung der Promotionsordnung des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster vom 30. Juli 2024 | 1683 |
| Richtlinie für die Vergabe von Studienstipendien gemäß dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) [Beschlossen vom Rektorat am 18.08.2011/11.07.2013/17.09.2015/30.06.2016/06.06.2019/18.07.2024] | 1716 |

Statut für das **Centrum für religionsbezogene Studien** vom 08.08.2024 1720

Studierendenwerk Münster Anstalt des öffentlichen Rechts, Münster – Gewinn- und Verlustrechnung 2023 1725

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2024/23

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Verfassung der Universität Münster
vom 24. August 2015
vom 08.08.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfassung der Universität Münster vom 24. August 2015 (AB Uni 22/2015 vom 27.08.2015), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 03.05.2023 (AB Uni 19/2023 vom 03.05.2023), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 3 werden die Sätze 2 ff. gestrichen.

2. Artikel 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Abweichend von Absatz 1 gehören dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekanin/der Prodekan bzw. die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
3. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
4. zwei Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

3. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

**Artikel 19
Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Universitätsverfassung vom 21. Dezember 2007 außer Kraft. Die Amtszeit der nach bisherigem Recht bestellten Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Universität bleibt unberührt.

(2) Die Änderung durch die 6. Änderungsordnung der Verfassung in Art. 16 Absatz 4 gilt erstmalig für die Amtszeit des Fachbereichsrates ab dem 01.10.2026. Sie findet erstmalig für die Wahlen 2026 zur Amtszeit ab dem 01.10.2026 Anwendung.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 05.06.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.08.2024

Der Rektor

aProf. Dr. Johannes W e s s e l s

**Siebente Ordnung zur Änderung der
Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem
Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH
Münster vom 7. September 2011
vom 31. Juli 2024**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), haben der Senat der Universität Münster und der Senat der FH Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster vom 07. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011), zuletzt geändert durch die VI. Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung vom 28. Februar 2020 (AB Uni 2020/5, S. 313 ff., AB FH 2020/30, S. 204 ff.), wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 2 in „Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung“ umbenannt, in § 8 „Studieninhalte, Studienfächer“ durch „Bestandteile des Studiums“ ersetzt und in § 16 „für Behinderte und chronisch Kranke“ gestrichen.
3. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

- (1) ¹Diese Rahmenordnung gilt für die Masterprüfungen an der Universität Münster und der FH Münster im Studium für das Lehramt an Berufskollegs. ²Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums. ³Auf ihrer Grundlage und innerhalb des durch sie gesetzten Rahmens erlassen die Fachbereiche Prüfungsordnungen für die Fächer, in denen sie die Inhalte und Anforderungen der Fächer regeln.

- (2) Für die Durchführung der Prüfungen im Fach Biologie gelten nach Maßgabe der Prüfungsordnung für dieses Fach von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Anmeldemodalitäten, Notengebung, Bildung von Modulnoten sowie der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen.“
4. Der § 2 erhält die Überschrift: „Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung“.
5. Der § 5 erhält folgende Fassung:
- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen in den Unterrichtsfächern sind die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fachbereiche der Universität Münster, an denen diese Fächer studiert werden können, im Falle ihrer Verhinderung die/der vom Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. ²Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der vom Dekanat dieses Fachbereichs bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig.
- (2) ¹Für die Organisation der Prüfungen in den beruflichen Fachrichtungen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der FH Münster, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind, zuständig. ²Der Prüfungsausschuss am Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) verantwortet zusätzlich übergreifende Aufgaben dieses Studienangebotes innerhalb der FH Münster.
- (3) ¹Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer der beteiligten Studiendekaninnen/Studiendekane die Federführung für die Gesamtorganisation. ²Federführend ist im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 2a) die Studiendekanin/der Studiendekan desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene Fach angehört. ³Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich. ⁴Im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 2 b) hat die Studiendekanin/der Studiendekan des für das Unterrichtsfach zuständigen Fachbereichs der Universität Münster die Federführung für die Gesamtorganisation.
- (4) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind an die Studiendekanin/den Studiendekan oder den Prüfungsausschuss derjenigen Einrichtung zu richten, in der die Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Sie/Er erlässt den Widerspruchsbescheid.
6. Der § 7 Abs. 2 erhält folgende S. 5-7:
- „⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden.“

7. Der § 8 erhält folgende neue Überschrift: „Bestandteile des Studiums“.

8. Im § 8 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) ¹Unterrichtsfächer im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Mathematik
7. Musik
8. Niederländisch
9. Pädagogik
10. Physik
11. Spanisch
12. Evangelische Religionslehre
- 12a. Islamische Religionslehre
13. Katholische Religionslehre
14. Sport
15. Wirtschaftslehre/Politik.

²Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden. ³Im Fall eines Studiums von zwei Unterrichtsfächern ist als eines der beiden Fächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie, Spanisch oder Wirtschaftslehre/Politik zu wählen.“

(3) Berufliche Fachrichtungen im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Bautechnik
2. Elektrotechnik
3. Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
4. Mediendesign und Designtechnik
5. Gesundheitswissenschaft / Pflege
6. Maschinenbautechnik
7. Informatik/Informationstechnik
8. Fahrzeugtechnik.

9. In § 9 Abs. 1 wird der Satz 7 gestrichen.

10. § 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„¹Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen bzw. an der FH Münster nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. ²Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht in der Modulbeschreibung bzw. in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. ⁴Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- oder Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntmachung des Prüfungstermins.“

11. An allen Stellen in den Paragraphen 11-23a wird „die Dekanin/der Dekan/das Dekanat“ bzw. „die Dekanin/der Dekan“ bzw. die jeweilige deklinierte Form dieser Artikel und Nomen ersetzt durch „die Studiendekanin/der Studiendekan“ in der jeweils passenden grammatikalischen Form. Davon ausgenommen sind § 17 Abs. 6 S. 2, § 19 Abs. 4, diese bleiben unverändert. Ebenso ausgenommen ist § 24a Abs. 7 S. 2, dort wird nach „der Dekanin/dem Dekan“ „/dem Dekanat“ ergänzt.

12. Der § 11 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„¹Die Prüfungsleistungen können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

13. Der § 11 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral bekannt gemacht.“

14. Der § 11 Abs. 3 erhält einen neuen Satz7:

„⁷Die Fachprüfungsordnungen der beruflichen Fachrichtungen an der FH Münster können abweichende Regelungen zum Rücktritt vorsehen.“

15. Der § 11 erhält den folgenden, neuen Absatz 6:

„¹Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. ²Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.“

16. Der § 11 erhält den folgenden, neuen Abs. 7:

„Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen bzw. an der FH Münster nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer, auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“

17. Der § 11 erhält den folgenden, neuen Abs. 8:

„¹In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ²Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ³Nach Vorgabe der Prüferin/des Prüfers sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

18. Der § 12 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist sein/ihr Wissen und seine/ihre Fähigkeiten zur Lösung einer Frage- oder Problemstellung selbstständig und mit begründet ausgewählten wissenschaftlichen Forschungsmethoden auch in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang anzuwenden und die Ergebnisse kritisch zu erläutern und zu interpretieren.“

19. Der § 12 Abs. 4a erhält die folgende Fassung:

„Sofern innerhalb des Masterstudiums und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch § 5 Abs. 1 LZV geforderten Leistungspunkte in einem der Fächer oder in den Bildungswissenschaften nicht erreicht werden können, setzt die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit den Nachweis zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten voraus.“

20. Der § 13 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, sofern nicht durch den zuständigen Prüfungsausschuss abweichende Regelungen beschlossen und bekanntgegeben sind. Eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung liegt nur dann vor, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffindens von Übereinstimmungen abgeglichen werden. ⁶Die/Der Kandidat/in fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist. ⁷Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

21. Der § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.“

22. Anstelle des § 14 Abs. 1 S. 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„²Die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/einen Fachvertreterin/Fachvertreter delegieren. ³Die

Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.“

23. Der § 14 Abs. 1 S. 3 wird zu S. 4.

24. Der § 14 Abs. 8 S. 3 lautet:

„³§ 18 Abs. 6 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.“

25. Der § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.“

26. Der § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

27. Der § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16
Nachteilsausgleich**

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität bzw. der Fachhochschule anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

28. Der § 19 erhält folgenden Abs. 1:

- „(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Noten der beiden Fächer,
 - d) die Note des Studiums der Bildungswissenschaften,
 - e) die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - f) die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung,
 - g) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 6 und 7,
 - h) ggf. die Note fachpraktischer Prüfungen gemäß § 11 Abs. 10 des Lehrerausbildungsgesetzes,
 - i) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.“

29. Der § 21 erhält folgende Fassung:

**„§ 21
Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden

Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan/dem Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Die Studiendekanin/Der Studiendekan/Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.“

30. Der § 22 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

31. Der § 22 erhält folgenden Absatz 2a:

„¹Die Studiendekanin/Der Studiendekan/Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Universität Münster oder der FH Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.“

32. Der § 22 erhält folgenden Absatz 3:

„¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Falle einer benoteten Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

33. § 23 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/ der Studiendekan/der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“

34. Der § 24a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung in dem betreffenden Fach bestanden hat und

- a) in ein Masterstudium an der Universität Münster und der FH Münster gemäß dieser Rahmenordnung eingeschrieben ist,
- b) ein Masterstudium gemäß dieser Rahmenordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder
- c) eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs nach einem lehramtsrelevanten Studium an der Universität Münster und der FH Münster gemäß § 17 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der zuletzt geltenden Fassung erfolgreich abgelegt hat.

²§ 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

35. Der § 24a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung.“

36. Der § 24a erhält folgenden Abs. 9:

„¹Im Fach Islamische Religionslehre und mit Zustimmung des Rektorats in weiteren gemäß Absatz 1 zugelassenen Fächern bzw. des Präsidiums in gemäß Absatz 1 zugelassenen beruflichen Fachrichtungen setzt die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung abweichend von Absatz 3 Satz 1 voraus, dass die/der Studierende

- a) in ein zum Masterstudium für das Lehramt an Berufskollegs gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist,

b) ein Masterstudium für das Lehramt an Berufskollegs gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder

c) auf der Grundlage des § 17 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der zuletzt geltenden Fassung in Nordrhein-Westfalen eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs erfolgreich abgelegt hat.

²Absatz 8 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des darin genannten Zeugnisses ein Zeugnis über eine an einer nordrhein-westfälischen Hochschule bestandene Masterprüfung in einem Studiengang gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 bzw. vom 2. Juli 2002 tritt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt an der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni), an der FH Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.07.2024 und des Beschlusses des Senats der FH Münster vom 17.06.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.



Münster, den 31. Juli 2024

Der Rektor der
Universität Münster

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Der Präsident der
FH Münster

Prof. Dr. Frank D e l l m a n n

Ordnung des EUREGIO Start-up Centers (REACH) der Universität Münster vom 08.08.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Universität Münster und die FH Münster kooperieren im Bereich der Innovation und Gründungen. Nach außen treten die beiden Hochschulen dabei gemeinsam als „REACH – EUREGIO Start-up Center“ (kurz: „REACH“) auf. Für die hochschulinterne Organisation des REACH sind die Universität Münster und die FH Münster jeweils selbst verantwortlich. Mit der vorliegenden Ordnung werden Rechtsstellung, Aufgaben und Organe des REACH an der Universität Münster geregelt.

An der Universität Münster gliedert sich das REACH in die zentrale wissenschaftliche Einrichtung „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ und die zentrale Betriebseinheit „Zentrum für Gründungsservices“ auf. Beide Einrichtungen sind über ein Executive Board miteinander verknüpft, das beratend und koordinierend tätig wird und sich eine eigene Geschäftsordnung gibt.

I. Zentrale wissenschaftliche Einrichtung „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“

§ 1

Rechtsstellung

Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Münster gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 HG NRW.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ fördert die Wissenschaft in den drei Themenbereichen Entrepreneurship, Gründungen und Innovationen und hat insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

- (1) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ fördert die Forschung in den Themenbereichen Entrepreneurship, Gründungen und Innovation insbesondere unter Berücksichtigung rechtlicher, wirtschaftlicher, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Aspekte.
- (2) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ wirbt Drittmittel zur Förderung der Forschung in den genannten Themenbereichen ein und unterstützt bei der Einwerbung von Drittmitteln in den genannten Themenbereichen.
- (3) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ fördert die interdisziplinäre Vernetzung und das Zusammenwirken der in den genannten Themenbereichen tätigen Wissenschaftler*innen an der Universität Münster, das Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie mit der Wirtschaft und Politik.

- (4) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ fördert den Wissenstransfer.
- (5) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs in den genannten Themenbereichen.
- (6) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ fördert die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung in den genannten Themenbereichen.
- (7) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ kooperiert mit in- und ausländischen Organisationen in den genannten Themenbereichen.
- (8) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ berät Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgane sowie andere öffentliche bzw. dem Gemeinwohl verpflichtete Institutionen in den genannten Themenbereichen.

§ 3

Mitglieder, assoziierte Mitglieder

- (1) Mitglieder und Angehörige der Universität Münster können Mitglieder des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“ werden. Die bisherigen Mitglieder des „Exzellenz Start-up Center.NRW@WWU Forschung und Lehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der WWU“ werden als Mitglieder in das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ überführt. Neue Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ endet
 - a. durch Mitteilung in Textform an den Vorstand oder an die Koordination,
 - b. bei einem Ausscheiden aus der Universität Münster.
- (3) Assoziierte Mitglieder können national und international ansässige Wissenschaftler*innen und andere Akteur*innen werden, die auf den Gebieten Entrepreneurship, Gründungen und Innovation herausragende Leistungen erbracht haben und erbringen. Die Aufnahme und der Ausschluss assoziierter Mitglieder erfolgen ebenfalls durch Beschluss des Vorstands. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Beeinträchtigt ein Mitglied oder ein assoziiertes Mitglied in schwerwiegender Weise die Arbeit oder das Ansehen des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“, so kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Organe

Organe des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“ sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der*die Sprecher*in des Vorstands,
4. der*die Koordinator*in.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr von dem*der Sprecher*in des Vorstands oder seiner*ihrer Stellvertretung bei Einhaltung einer zweiwöchigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der*die Sprecher*in des

- Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Er*sie kann die Leitung seiner*ihrer Stellvertretung oder der Koordination übertragen.
- (2) Mitglieder und assoziierte Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Antrags- und Rederecht. Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Stimmrecht.
 - (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundlegende Fragen, welche das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ betreffen. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstands,
 - b. Unterbreitung von Vorschlägen für die Aktivitäten des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“,
 - c. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie physisch oder digital einberufen wurde. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen für einen Antrag die Zahl der abgegebenen Gegenstimmen überwiegt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird den Mitgliedern sowie den assoziierten Mitgliedern in Textform zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Leitung des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“ obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an: Vier Hochschullehrer*innen aus dem Kreis der Mitglieder und die wissenschaftliche Leitung der zentralen Betriebseinheit „Zentrum für Gründungsservices“ sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden. Die Vertreter*innen der einzelnen Gruppen des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“ werden jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Nach Ablauf einer Amtsperiode bleiben Vorstände bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ endet dessen Vorstandsamt mit Beginn der auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Leitung der Aktivitäten des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“,
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des*der Koordinator*in,
 3. Wahl des*der Sprecher*in des Vorstands und seines*ihrer Vertreter*in,
 4. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“.
- (5) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der physisch oder digital anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Sprecher*in des Vorstands. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht

abgegebene Stimmen. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (6) Der Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammentreten.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.

§ 7

Sprecher*in des Vorstands

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der*die Sprecher*in des Vorstands hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“ innerhalb der Universität Münster und nach außen,
 - b. Einberufung und Leitung der Sitzungen des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“,
 - c. Ausführung der Beschlüsse,
 - d. Vorbereitung und Koordinierung des Forschungsprogramms.
- (3) Der*die Sprecher*in des Vorstands vertritt das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ im Executive Board des REACH – EUREGIO Start-up Centers der Universität Münster.
- (4) Der*die Sprecher*in des Vorstands ist dem Vorstand und den Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 8

Koordinator*in

Ein*e hauptamtliche*r Mitarbeiter*in der Universität Münster fungiert als Koordinator*in. Die*der Koordinator*in führt die operativen Geschäfte im Auftrag des*der Sprecher*in des Vorstands. Die*der Koordinator*in darf das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ vertreten und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Die*der Koordinator*in ist dem Vorstand und den Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 9

Selbstauskunft, Struktur- und Entwicklungsplan

- (1) Gemäß § 16 Abs. 5 Satz 1 HG NRW haben Organe, Gremien und Funktionsträger*innen dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Der Vorstand des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“ erstellt dazu einmal jährlich eine Selbstauskunft. Die Selbstauskunft besteht aus einem auf die Ziele des Zentrums bezogenen Bericht über das zurückliegende Jahr.
- (2) Auf Aufforderung des Rektorats erstellt der Vorstand des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“ zudem einen Struktur- und Entwicklungsplan.
- (3) Die Selbstauskunft und der Struktur- und Entwicklungsplan werden dem Executive Board vorgelegt und von dort aus an das Rektorat weitergegeben.
- (4) Abweichungen von den Absätzen 1 bis 3 sind im Einzelfall möglich; diese bestimmt das Rektorat.

II. Zentrale Betriebseinheit „Zentrum für Gründungsservices“

§ 10 Status

Das „Zentrum für Gründungsservices“ ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Münster gemäß § 29 Abs. 2 HG NRW.

§ 11 Aufgaben

Das „Zentrum für Gründungsservices“ ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum der Universität Münster für Entrepreneurship und wissenschaftliche Ausgründungen. Es umfasst die jeweils in eine Abteilung gefassten Bereiche Scouting und Coaching. Das „Zentrum für Gründungsservices“ erbringt insbesondere folgende Serviceleistungen für die Universität Münster im Transferbereich

Gründungen:

- (1) Das „Zentrum für Gründungsservices“ bietet eine strukturierte, zielgerichtete Beratung und Unterstützung während des gesamten Gründungsprozesses an.
- (2) Das „Zentrum für Gründungsservices“ führt Sensibilisierungsmaßnahmen durch, identifiziert Gründungsideen und unterstützt bei der Umsetzung von Forschungsideen in Geschäftsmodellen.
- (3) Das „Zentrum für Gründungsservices“ bietet eine strukturierte Hilfestellung bei der Erstellung von Förderanträgen im Bereich Gründungen und Innovationen an.
- (4) Das „Zentrum für Gründungsservices“ führt in Zusammenarbeit mit den an der Universität Münster zuständigen Einrichtungen das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen Entrepreneurship, Gründungen und Innovation durch.
- (5) Das „Zentrum für Gründungsservices“ geht Unternehmenskooperationen im Bereich Entrepreneurship, Gründungen und Innovationen für die Universität Münster ein, entwickelt eine Markteintrittsstrategie sowie die Umsetzung und Weiterentwicklung des konzeptionierten Portfolios in den genannten Bereichen.
- (6) Das „Zentrum für Gründungsservices“ vertritt die Universität Münster im Start-up-Ökosystem der deutsch-niederländischen EUREGIO und darüber hinaus, pflegt die Gründungsnetzwerke und ermöglicht den Mitgliedern der Universität Münster den Zugang zu dem Ökosystem sowie zu diesen Netzwerken.

§ 12 Organe

Organe des „Zentrums für Gründungsservices“ sind:

1. die wissenschaftliche Leitung,
2. die Geschäftsführung.

Gemeinsam bilden diese beiden Organe die Leitung des „Zentrums für Gründungsservices“.

§ 13 Wissenschaftliche Leitung

Die wissenschaftliche Leitung übernimmt ein*e Hochschullehrer*in der Universität Münster. Er*sie wird vom Rektorat bestellt. Die erste Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Rektorat kann die Amtszeit um jeweils zwei Jahre verlängern. Die wissenschaftliche Leitung vertritt das „Zentrum für Gründungsservices“ nach außen und innen und verantwortet die stetige Weiterentwicklung des Transferbereichs Gründungen an der Universität Münster sowie der Organisation durch die Reflektion interdisziplinärer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus den Bereichen Entrepreneurship, Gründungen und Innovation.

§ 14 Geschäftsführung

Die operative Leitung des „Zentrums für Gründungsservices“ übernimmt der*die Geschäftsführer*in. Er*sie verantwortet zusammen mit der wissenschaftlichen Leitung die strategische Weiterentwicklung des „Zentrums für Gründungsservices“ und die Umsetzung der in § 2 genannten Aufgaben und Dienstleistungen.

§ 15 Selbstauskunft, Struktur- und Entwicklungsplan

- (1) Gemäß § 16 Abs. 5 Satz 1 HG NRW haben Organe, Gremien und Funktionsträger*innen dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die wissenschaftliche Leitung des „Zentrums für Gründungsservices“ erstellt dazu einmal jährlich eine Selbstauskunft. Die Selbstauskunft besteht aus einem auf die Ziele des „Zentrums für Gründungsservices“ bezogenen Bericht über das zurückliegende Jahr.
- (2) Auf Aufforderung des Rektorats erstellt das „Zentrum für Gründungsservices“ zudem einen Struktur- und Entwicklungsplan.
- (3) Die Selbstauskunft und der Struktur- und Entwicklungsplan werden dem Executive Board vorgelegt und von dort aus an das Rektorat weitergegeben.
- (4) Abweichungen von den Absätzen 1 bis 3 sind im Einzelfall möglich; diese bestimmt das Rektorat.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Das Statut der Betriebseinheit ESC@WWU Business vom 13.12.2019 (AB Uni 38/2019) und die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Exzellenz Start-up Center.NRW@WWU Forschung und Lehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der WWU (ESC@WWU FuL-Satzung) vom 13.12.2019 (AB Uni 38/2019) treten zugleich außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17.07.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.08.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an
der FH Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem
Unterrichtsfach und einer Beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011
vom 31. Juli 2024**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), haben der Senat der Universität Münster und der Senat der FH Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer Beruflichen Fachrichtung vom 07. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011), zuletzt geändert durch die V. Ordnung zur Änderung vom 17. Februar 2020 (AB Uni 2020/5, S. 309 ff; AB FH 2020/8, S. 56 ff.), wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 2 in „Ziele des Studiums“ umbenannt und in § 15 „für Behinderte und chronisch Kranke“ gestrichen.
3. Der § 2 erhält die Überschrift „Ziele des Studiums“.
4. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen in den Unterrichtsfächern sind die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fachbereiche der Universität Münster, an denen diese Fächer studiert werden können, und im Falle ihrer Verhinderung die/der vom Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. ²Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der vom Dekanat dieses Fachbereichs bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig.“

5. Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind an die Studiendekanin/den Studiendekan/den Prüfungsausschuss derjenigen Einrichtung zu richten, in der die Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Sie/Er erlässt den Widerspruchsbescheid.“

6. Der § 4 Abs. 5 wird gestrichen.

7. Der § 6 Absatz 2 erhält folgende Sätze 5-7:

„⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden.“

8. Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Unterrichtsfächer im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Mathematik
7. Musik
8. Niederländisch
9. Pädagogik
10. Physik
11. Spanisch
12. Evangelische Religionslehre
- 12a Islamische Religionslehre
13. Katholische Religionslehre
14. Sport
15. Wirtschaftslehre/Politik.

²Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden. ³Im Fall eines Studiums von zwei allgemeinbildenden Fächern muss eines der Fächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie, Spanisch oder Wirtschaftslehre/Politik sein.“

9. Der § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Berufliche Fachrichtungen im Sinne des Absatz 1 sind:

1. Bautechnik
2. Elektrotechnik
3. Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
4. Mediendesign und Designtechnik
5. Gesundheitswissenschaft / Pflege
6. Maschinenbautechnik
7. Informatik / Informationstechnik
8. Fahrzeugtechnik.“

10. In § 8 Abs. 1 wird der Satz 6 gestrichen.

11. § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„¹Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen bzw., an der FH Münster, nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer, kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. ²Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht in der Modulbeschreibung bzw. in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. ⁴Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- oder Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntmachung des Prüfungstermins.“

12. Der § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„¹Die Prüfungsleistungen können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. ³Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

13. Der § 10 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral bekannt gemacht.“

14. Der § 10 Abs. 3 erhält einen neuen Satz 5:

„⁵Die Fachprüfungsordnungen der beruflichen Fachrichtungen an der FH Münster können abweichende Regelungen zum Rücktritt vorsehen.“

15. Der § 10 erhält den folgenden, neuen Absatz 6:

„¹Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung bzw., an der FH Münster, die jeweilige Prüfungsordnung für das Fach nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. ²Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.“

16. Der § 10 erhält folgenden, neuen Abs. 7:

„Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“

17. Der § 10 erhält folgenden, neuen Absatz 8:

„¹In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ²Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ³Nach Vorgabe der Prüferin/des Prüfers sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

18. An allen Stellen in den Paragraphen 11-23a wird „die Dekanin/der Dekan/das Dekanat“ bzw. „die Dekanin/der Dekan“ bzw. die jeweilige deklinierte Form dieser Artikel und Nomen ersetzt durch „die Studiendekanin/der Studiendekan“ in der jeweils passenden grammatikalischen Form. Davon ausgenommen sind § 16 Abs. 7 S. 2, § 18 Abs. 4, diese bleiben unverändert. Ebenso ausgenommen ist § 23a Abs. 8 S. 2, dort wird nach „der Dekanin/dem Dekan“ „/dem Dekanat“ ergänzt.

19. Der § 11 Abs. 1 Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„⁴Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Frage- oder Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“

20. Der § 12 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, sofern nicht durch den zuständigen Prüfungsausschuss abweichende Regelungen beschlossen und bekanntgegeben sind. Eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung liegt nur dann vor, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffindens von Übereinstimmungen abgeglichen werden. ⁶Die/Der Kandidatin/Kandidat fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁷Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

21. Der § 12 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.“

22. Anstelle des § 13 Abs. 1 S. 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„²Die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/einen Fachvertreterin/Fachvertreter delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.“

23. Der § 13 Abs. 1 S. 3 wird zu S. 4.

24. Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.“

25. Der § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

26. Der § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Nachteilsausgleich**

(1) ¹Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität bzw. der Fachhochschule anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

27. Der § 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20
Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan/dem Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Die Studiendekanin/Der Studiendekan/Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.“

28. Der § 21 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

29. Der § 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Die Studiendekanin/Der Studiendekan/Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen.

²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Universität Münster oder der FH Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.“

30. Der § 21 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Falle einer benoteten Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

31. § 22 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“

32. Der § 23a Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende

- a) in ein Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung mindestens im dritten Fachsemester eingeschrieben ist und nach Maßgabe der zu dieser Ordnung erlassenen Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums das Modul „Einführung in die Grundfragen Beruflicher Bildung (EBB)“ erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) in ein Masterstudium an der Universität Münster und der FH Münster gemäß der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster und an der FH Münster vom 7. September 2011 eingeschrieben ist,
- c) ein Masterstudium an der Universität Münster und der FH Münster gemäß der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster und an der FH Münster vom 7. September 2011 erfolgreich abgeschlossen hat oder
- d) eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs in einem lehramtsrelevanten Studium an der Universität Münster und der FH Münster gemäß § 17 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der zuletzt geltenden Fassung erfolgreich abgelegt hat.“

33. Der § 23a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung.“

34. Der § 23a erhält folgenden Absatz 10:

„¹Im Fach Islamische Religionslehre und mit Zustimmung des Rektorats in weiteren gemäß Absatz 1 zugelassenen Fächern bzw. des Präsidiums in gemäß Absatz 1 zugelassenen beruflichen Fachrichtungen setzt die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung abweichend von Absatz 3 Satz 1 voraus, dass die/der Studierende

- a) in ein zum Lehramt an Berufskollegs führendes Bachelorstudium gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule mindestens im dritten Fachsemester eingeschrieben ist und nach Maßgabe der zu dieser Ordnung erlassenen Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums das Modul „Einführung in die Grundfragen Beruflicher Bildung (EBB)“ oder ein gleichwertiges Modul an einer anderen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) in ein Masterstudium für das Lehramt an Berufskollegs gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule mit dem Abschluss „Master of Education“ eingeschrieben ist,
- c) ein Masterstudium gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule mit dem Abschluss „Master of Education“ für das

Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ erfolgreich abgeschlossen hat oder

- d) auf der Grundlage des § 17 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der zuletzt geltenden Fassung in Nordrhein-Westfalen eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs erfolgreich abgelegt hat.

²Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des darin genannten Zeugnisses ein Zeugnis über eine an einer nordrhein-westfälischen Hochschule bestandene Bachelorprüfung in einem Studiengang gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 bzw. 2. Juli 2002 tritt.

³Sind die Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 1 lit. a) nicht erfüllt, ist ein Wechsel mit dem Fach Islamische Religionslehre in ein Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung nicht möglich.

Artikel II

Diese Ordnung tritt an der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni), an der FH Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.06.2024 und des Beschlusses des Senats der FH Münster vom 17.07.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.



Münster, den 31. Juli 2024

Der Rektor der
Universität Münster

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Der Präsident der
FH Münster

Prof. Dr. Frank D e l l m a n n

**Ordnung zur Aufhebung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Zentralen
Wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Art. 71 Abs. 4 UV vom 25. März 2002 vom
08.08.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1 Aufhebung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Zentralen
Wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Art. 71 Abs. 4 UV vom 25. März 2002**

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Art. 71 Abs. 4 UV vom 25. März 2002 (AB Uni 9/2004) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Art. 71 Abs. 4 UV vom 25. März 2002 (AB Uni 9/2004) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.07.2024.
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.08.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Neufassung der Promotionsordnung
des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Universität Münster vom 30. Juli 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsziel
- § 2 Promotionsformen und Promotionsrahmen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 5 Einschreibung und Promotionsstudien
- § 5a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Betreuung der Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Bewertung der Disputation
- § 12 Bildung des Gesamtprädikats
- § 13 Vollziehung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit Fächern außerhalb des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
- § 19 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht
- § 20 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Anhang A

Anhang B

Anhang C

§ 1 Promotionsziel

- (1) Mit der Promotion bietet der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftler:innen im Rahmen eines in der Regel dreijährigen, strukturierten und intensiv betreuten Studienprogramms die Möglichkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Spezialgebiet ihres Faches. Durch die Promotion

sollen die Bewerber:innen ihre über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.

- (2) Diese Befähigung wird durch das erfolgreiche Absolvieren der Promotionsprüfung gezeigt. Die Promotionsprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation). Durch die Promotionsprüfung sollen die Bewerber:innen nachweisen, dass sie
 1. ein systematisches Verständnis des Fachgebiets und der für dieses relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben;
 2. durch ihre Forschung den internationalen Standards entsprechen, die Grenzen des Wissens erweitert haben;
 3. einen umfangreichen, i. d. R. mehrjährigen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität konzipieren und verwirklichen können;
 4. befähigt sind zu kritischer Analyse wissenschaftlicher Probleme sowie zu innovativer Problemlösung;
 5. in der Lage sind, mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über das eigene Spezialfeld zu kommunizieren.
- (3) In Würdigung dieser Leistung wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften auf der Grundlage eines Promotionsverfahrens der Grad eines Doctor philosophiae (Dr. phil.) verliehen.
- (4) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsformen und Promotionsrahmen

- (1) Die Promotion kann in folgenden Formen erfolgen
 1. als Individualpromotion
 2. im Rahmen einer im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften angesiedelten Graduate School bzw. eines Graduiertenkollegs oder
 3. im Rahmen von Vereinbarungen des Promotionsausschusses mit Institutionen (Fachbereichen, Fakultäten, Graduate Schools, Forschungseinrichtungen u. ä.), die außerhalb des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften oder der Universität Münster angesiedelt sind (s. § 18 und § 19). Sofern die Promotion in einer Graduate School oder einem Graduiertenkolleg erfolgt, kann eine für diese Graduate School/dieses Graduiertenkolleg erlassene Ordnung ergänzende Regelungen zur Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften treffen.
- (2) Die Promotion erfolgt in einem Fach und besteht aus einem Promotionsstudium. Dieses umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Abhandlung gemäß § 8 (Dissertation) sowie strukturierte und individuell betreute begleitende Promotionsstudien (s. Anhang A) und eine Promotionsprüfung gemäß § 10 (Disputation).
- (3) Die Promotionszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Einzelheiten werden in der Betreuungszusage geregelt (s. § 6 Abs. 4, Anhang C).
- (4) Promotionsfächer sind die im Fachbereich vertretenen Fächer: Erziehungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie. In begründeten Fällen kann die Zulassung zu einer interdisziplinären Promotion mit anderen an der Universität Münster vertretenen Fächern beim Promotionsausschuss (s. § 3) beantragt werden.

- (5) Die Promotionsstudien erfolgen in dem Fach, in dem auch die Promotionsprüfung abgelegt wird. Einzelheiten werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt (s. § 6 Abs. 4).

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Organisation der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einen Promotionsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Gruppen im Sinne von § 11 Abs. 1 HG NRW des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen gewählt, wobei jedes Fach vertreten sein sollte, die Erziehungswissenschaft nach Möglichkeit mit zwei Mitgliedern. Aus den beiden Wahlkreisen (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) im Sinne von § 6 b) und c) der Wahlordnung für die Fachbereichsräte der Universität Münster vom 22.02.2022 wird jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiter:innen und der Promotionsstudierenden gewählt. Für jedes Mitglied soll ein:e Vertreter:in gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreter:innen für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrer:innen die/den Vorsitzende:n und die/den stellvertretende:n Vorsitzende:n.
- (3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. Er beauftragt die jeweiligen Betreuer:innen (gem. § 5) mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Promotion. Er gibt Anregungen zur Reform der Promotionsordnung. Dem Ausschuss obliegt die Bearbeitung von Widersprüchen.
- (4) Bei Entscheidungen bezüglich der Bewertung von Promotionsleistungen haben nur die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer:innen und habilitierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder wirken in diesen Angelegenheiten nur beratend mit.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen und/oder der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiter:innen sowie mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Im Falle des Absatzes 4 ist der Promotionsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

- (6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreter:innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende:n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen des Promotionsausschusses können auf Einladung der/des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen Vertreter:in übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist das Prüfungsamt I.

§ 4 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt durch Einschreibung in das Promotionsstudium. Das Promotionsfach entspricht in der Regel dem bzw. einem Fach des der Promotion vorausgehenden Abschlusses, doch kann in begründeten Fällen auch ein anderes benachbartes Fach gewählt werden (s. § 4 Abs. 4).
- (2) Die Einschreibung setzt den Nachweis eines der folgenden Abschlüsse voraus:
 1. Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als ‚Bachelor‘ verliehen wird (s. § 67 Abs. 4 Nr. 1 HG);
 2. Abschluss nach einem einschlägigen, in der Regel mit mindestens 1,50 abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach (s. § 67 Abs. 4 Nr. 2 HG) (im Folgenden: Angleichungsstudien). Diese können vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden. Im Einzelnen wird dies von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Vorschlag der/dem Erstbetreuenden oder der Gruppe der Betreuenden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (s. § 6 Abs. 4) geregelt;
 3. Abschluss in einem einschlägigen Masterstudiengang nach einer Studiendauer von mindestens zwei und höchstens vier Semestern, dem ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht (s. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG).

Die Abschlüsse gemäß Nr. 1 und Nr. 3 müssen mit mindestens 2,50 bewertet sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit der/dem vorgeschlagenen Erstbetreuenden.

- (3) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Absatz 2 gleichwertig sind.
- (4) Einschlägig ist ein Abschluss, der fachlich dem gewählten Promotionsfach entspricht. In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch einen Abschluss in einem anderen Fach als einschlägig anerkennen, wenn die Betreuenden die fachliche und persönliche Eignung der/des Promovierenden für das Promotionsfach bestätigt. Die/der Vorsitzende kann im Benehmen mit dem/der Erstbetreuer:in die Anerkennung mit der Auflage verbinden, während des Promotionsstudiums angemessene zusätzliche Angleichungsstudien im Promotionsfach zum Ausgleich fachlicher Defizite zu erbringen.

- (5) Der/die Bewerber:in muss die im Anhang A im Einzelnen geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In Ausnahmefällen kann der/die Erstbetreuer:in oder die Gruppe der Betreuenden gestatten, dass
 1. fehlende Sprachkenntnisse während des Studienprogramms nachgeholt werden können,
 2. die Kenntnis einer in Anhang A geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt wird oder
 3. auf den Nachweis der Kenntnis einer der geforderten Fremdsprachen verzichtet wird.
- (6) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, in der durch den/die Erstbetreuer:in oder die Gruppe der Betreuenden oder durch die ausbildende Institution (Graduate School, Graduiertenkolleg u. ä.)
 1. der/die Erstbetreuer:in und ggf. bereits die anderen Mitglieder der Gruppe der Betreuenden benannt werden,
 2. die Eignung der/des Promovierenden bestätigt wird.
- (7) Über das Vorliegen der Voraussetzungen stellt der/die zuständige Erstbetreuer:in dem/der Bewerber:in eine Bescheinigung zur Vorlage beim Studierendensekretariat aus.
- (8) Eine Ablehnung der Bewerbung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Einschreibung und Promotionsstudien

- (1) Alle Promovierenden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird.
- (2) Das in der Regel sechssemestrige Promotionsstudium (s. § 2 Abs. 3) umfasst:
 1. eine Dissertation (s. § 8),
 2. begleitende, fachspezifische Promotionsstudien gemäß Anhang A oder im Rahmen einer Graduate School,
 3. eine Disputation (s. § 10).

§ 5a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Promovierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Promovierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Promotionsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Promovierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Promotionsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter:innen zu hören; insbesondere ist die Stellungnahme der/des Erstbetreuenden zu berücksichtigen.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist den Promovierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Promovierende einen begründeten Bescheid.

§ 6 Betreuung der Promotion

- (1) Die Promovierenden werden durch eine jeweils individuelle Gruppe von Betreuer:innen begleitet, die mindestens aus zwei, höchstens aber drei Mitgliedern besteht. Die Betreuer:innen müssen zur Gruppe der Hochschullehrer:innen gehören, habilitiert sein oder über eine gleichwertige, in einem darauf gerichteten Verfahren festgestellte Qualifikation verfügen. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrer:innen sowie auf gesonderten Antrag Honorarprofessor:innen können Betreuer:innen sein. Die Betreuung wird grundsätzlich durch eine Gruppe von Betreuer:innen geleistet. Die Gruppe der Betreuenden besteht im Einzelnen mindestens
- aus einem/einer Erstbetreuer:in, die/der in der Regel hauptamtlich an der Universität Münster das jeweilige Promotionsfach vertritt; im Falle einer Wegberufung nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann sie/er die Promotion im Rahmen dieser Promotionsordnung zu Ende führen. Dasselbe gilt im Falle der Versetzung in den Ruhestand.
 - aus einem/einer Zweitbetreuer:in, die/der auch ein anderes der in § 2 Absatz 4 aufgeführten Fächer vertreten sowie einer anderen Fakultät/einem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören kann. Der/die Zweitbetreuer:in kann nachträglich, sollte jedoch nicht später als im zweiten Studienjahr benannt werden.
- (2) Die Promovierenden können Vorschläge für die Zusammensetzung der Gruppe von Betreuenden unterbreiten. Eine Pflicht zur Betreuungsübernahme besteht jedoch nicht.
- (3) Aufgabe der Gruppe von Betreuer:innen ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovierenden orientierte Erstellung eines strukturierten Studienplanes sowie Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.
- (4) Zwischen den Promovierenden und ihren Erstbetreuer:innen oder der Gruppe der Betreuenden wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (s. Anhang C) abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden
1. die Pläne und Ziele der/des Promovierenden,
 2. die aus der Sicht des/der Erstbetreuenden oder der Gruppe der Betreuenden zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen der/des Promovierenden (s. Anhang A),
 3. das individuelle Studienprogramm (s. Anhang A),
 4. der Arbeits- und Zeitplan,
 5. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer:innen festgehalten. Sollte der Ablauf der Arbeiten eine Änderung der ursprünglichen Planung erforderlich machen, muss die Betreuungsvereinbarung angepasst werden. Die Vereinbarung kann einseitig gekündigt werden, wenn eine sinnvolle Weiterführung nicht mehr möglich erscheint. Beide Parteien können sich zum Zweck der Vermittlung an die/den Vorsitzende:n des Promotionsausschusses oder den Vorstand einer Graduiertenschule wenden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann, falls beide Seiten übereinstimmend und schwerwiegend gegen die Betreuungsvereinbarung verstoßen, diese auflösen und das Verfahren beenden.
- (6) Weitergehendes zu Struktur und Inhalt des Promotionsstudiums wird bei der Individualpromotion jeweils im Einzelfall, bei Graduate Schools oder Graduiertenkollegien durch eigene Ordnungen geregelt.

- (7) Die/Der Doktorand:in und die Betreuer:innen verpflichten sich mit dem Abschluss der Vereinbarung, im Konfliktfall umgehend nach Lösungen zu suchen. Dabei soll die Ombudsperson des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einbezogen werden. Sind solche Konfliktlösungen in angemessener Frist nicht zu erreichen, ist der Promotionsausschuss anzurufen. Dieser berät und entscheidet nach Anhörung beider Seiten über Fortsetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses und die Bestellung einer/eines neuen Betreuer:in oder einer neuen Gruppe von Betreuer:innen.

§ 7 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Promovierenden reichen beim zuständigen Prüfungsamt I einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, die Betreuer:innen sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein studien- bzw. berufsbezogener Lebenslauf
 2. die vollständige Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 4
 3. ein Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen (s. § 5 und Anhang A) oder die vollständige Anrechnung gemäß § 5a
 4. ein Nachweis über die ggf. nachzuholenden Sprachkenntnisse (s. § 4 Abs. 5 und Anhang A)
 5. die Dissertation in drei gedruckten Exemplaren, im Falle einer publikationsbasierten Dissertation
 - a. alle Teile der Dissertation in drei gedruckten Exemplaren
 - b. eine Bestätigung der Gruppe der Betreuenden, dass alle Teile der Dissertation im Sinne der Betreuungsvereinbarung in publizierter oder publizierbarer Form vorliegen (fachspezifische Regelungen s. Anhang B)
 - c. bei Ko-Autor:innenschaft eine Abgrenzung des Eigenanteils
- (3) ein gängiger Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Dissertation. Die Promovierenden fügen der Arbeit eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.
1. ggf. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen
 2. eine schriftliche Erklärung, dass die/der Promovierende die Dissertation selbstständig verfasst, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.
- (5) Vor einer ablehnenden Entscheidung hört der Promotionsausschuss den/die Antragsteller:in an. Die Gründe für die beabsichtigte Ablehnung sind ihr/ihm mitzuteilen. Nach Beseitigung der Mängel kann die/der Promovierende den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung innerhalb einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist erneut stellen. Sofern die Zulassung abgelehnt wird, erfolgt dies durch einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen ist.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 8 Dissertation

- (1) Kern der Promotion ist die eigene, selbstständige und originäre Forschungsleistung, die zum Erkenntnisfortschritt im jeweiligen Fach beiträgt.
- (2) Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet des Promotionsfachs stammen. Es soll von den Promovierenden im Einvernehmen mit den Betreuer:innen gewählt werden.
- (3) Die Dissertation besteht in der Regel aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung. In den in Anhang B genannten Fällen und unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ist mit Zustimmung der Betreuer:innen auch eine publikationsbasierte Dissertationsleistung zulässig, bei der die Fachartikel bereits während der Promotionsphase veröffentlicht werden können. Für die abschließende Veröffentlichung einer publikationsbasierten Dissertationsleistung gilt § 14 Absatz 6.
- (4) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein. Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation gemäß Absatz 3 können Abhandlungen mit mehreren Autor:innen Teil der Dissertation mehrerer Promovierenden sein.
- (5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Für die eingereichte Dissertation bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei bis drei Gutachter:innen, deren Qualifikation den Anforderungen an Betreuer:innen gemäß § 6 Absatz 1 entsprechen muss. Wenigstens eine:r von ihnen soll hauptamtlicher Vertreter des Promotionsfaches an der Universität Münster sein. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die/der Erstbetreuer:in. Das Zweitgutachten wird in der Regel von dem/der Zweitbetreuer:in erstellt. Ist bis zum zweiten Studienjahr kein:e Zweitbetreuer:in benannt worden, bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine:n Zweitgutachter:in. Gutachter:innen können auch Hochschullehrer:innen von anderen Hochschulen sein. Bei interdisziplinär angelegten Arbeiten (gem. § 2 Abs. 4) kann das Zweitgutachten bei gesonderter Begründung auch von einem/einer Vertreter:in eines nicht in § 2 Absatz 4 genannten Faches angefertigt werden. Für den Fall, dass gemäß Satz 1 einem/einer dritten Gutachter:in bestimmt wurde, wird von ihr/ihm ein drittes Gutachten erstellt. Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.
- (2) Die Gutachter:innen berichten dem Prüfungsamt I innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Dissertation in schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Sie beantragen unter Angabe von Gründen ihre Annahme oder Ablehnung. Zugleich schlagen sie ein Prädikat vor. Dabei gilt folgende Bewertung:
 - summa cum laude = mit Auszeichnung (0,0)
 - magna cum laude = sehr gut (0,1-1,5)
 - cum laude = gut (1,6-2,5)
 - rite = bestanden (2,6-3,0)
 - insufficenter = ungenügend (ab 3,1)
- (3) Das Prüfungsamt I stellt auf der Grundlage der Gutachten die Bewertung der Dissertation mit einer der Noten gemäß § 9 Abs. 2 fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Prädikaten der Gutachten gebildet. Bei Nachkommawerten bis „5“ wird das Gesamtprädikat abgerundet,

bei Nachkommawerten ab „6“ aufgerundet. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachtenprädikate „summa cum laude“ lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit „summa cum laude“, kann das Gesamtprädikat nicht besser als 1,0 (magna cum laude) betragen. Wurden bisher gemäß Absatz 1 nur zwei Gutachter:innen bestellt und unterscheiden sich die Prädikate um mehr als eine Note, kann der Promotionsausschuss noch eine:n dritte:n Gutachter:in hinzuziehen (s. Abs. 2). Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.

- (4) Die Gutachter:innen können der/dem Promovierenden die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten.
- (5) Die Promovierenden erhalten vor der Disputation Einsicht in die Gutachten.
- (6) Die Dissertation wird mit den Gutachten für eine Frist von drei Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften sowie eventuell kooptierter Fächer ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten sind innerhalb der Auslagefrist zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden. Sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist eingereicht werden.
- (7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn alle Gutachter:innen die Ablehnung vorschlagen. Sie ist angenommen, wenn alle Gutachter:innen ihre Annahme vorschlagen und keine anderen Prüfungsberechtigten die Ablehnung empfohlen haben.
- (8) Wurden bisher gemäß Absatz 1 nur zwei Gutachter:innen bestellt und wird in einem der Gutachten oder in der begründeten Stellungnahme von einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses noch ein drittes Gutachten (s. Abs. 2) einholen. Empfiehlt die Mehrheit der eingeholten Gutachten die Ablehnung, ist die Dissertation abgelehnt. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Gruppe der Betreuenden bzw. dem Vorstand der ausbildenden Institutionen (Graduate School, Graduiertenkolleg).
- (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies der/dem Promovierenden unter Angabe der Gründe durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, schriftlichen Bescheid mitzuteilen. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Promotionsprüfung nicht bestanden. Sie ist damit beendet.
- (10) Die/der Promovierende hat einmal die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheids über die Ablehnung der Dissertation, die überarbeitete Dissertation erneut einzureichen. Die Frist kann auf Antrag mit triftigen Gründen vom Promotionsausschuss verlängert werden. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung von dem/der Ehegatten/Ehegattin, dem/der eingetragenen Lebenspartner:in oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese:r pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Versäumt die/der Promovierende die Frist oder wird im Rahmen des Wiederholungsversuchs die Dissertation erneut abgelehnt, ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung, auch mit einer zu einem anderen Thema verfassten Dissertation, ist nicht möglich.
- (11) Die Originalexemplare der Dissertation werden den Absolvent:innen nach bestandener mündlicher Prüfung vom Prüfungsamt ausgehändigt.

§ 10 Disputation

- (1) Die Zulassung zur Disputation setzt voraus, dass die Dissertation der/des Bewerberin/des Bewerbers angenommen ist.
- (2) Die Prüfung erfolgt im Fach der Promotion in Form eines wissenschaftlichen Fachgespräches (Disputation) von 90 Minuten Dauer. Sie findet in der Regel frühestens sieben Tage und spätestens sechs Monate nach der Beendigung der Auslagefrist statt. Der Termin der Disputation muss mindestens 14 Tage vorher dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Auf Antrag der/des Promovierenden kann die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.
- (3) Der/die Bewerber:in vereinbart mit den Prüfer:innen Ort und Termin für die Disputation und meldet dies mindestens 14 Tage vor der Disputation dem Prüfungsamt. Dieses lädt Prüfer:innen und Bewerber:in zur Disputation ein. Der Disputationstermin wird hochschulöffentlich mindestens sieben Tage vor der Disputation bekannt gegeben. Die Disputation ist fachbereichsöffentlich. Nach Absprache zwischen den Prüfer:innen und der:m Bewerber:in können weitere Personen als Zuhörer:innen zugelassen werden.
- (4) Die Disputation kann als Video-Konferenz durchgeführt werden, sofern alle von der Promotionsordnung für eine ordnungsgemäße Durchführung festgelegten Anforderungen erfüllt werden und die/den Promovierende:n sowie die beteiligten Prüfer:innen schriftlich ihr Einverständnis erklären. Die Durchführung der Disputation als Video-Konferenz ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputation zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigens vermerkt werden.
- (5) Als Prüfer:innen bzw. Prüfungskommission fungieren die Betreuer:innen und alle Gutachter:innen. Der/die Erstbetreuer:in ist in der Regel Vorsitzende:r der Kommission. Es wird ein Protokoll angefertigt.
- (6) Es müssen mindestens zwei Prüfer:innen an der Prüfung teilnehmen. Auf Antrag der Betreuer:innen und mit Zustimmung der/des Promovierenden kann der Promotionsausschuss weitere Prüfer:innen bestellen.
- (7) Die/der Promovierende stellt in der Disputation zunächst in einem Vortrag die Thesen der Dissertation vor. In der anschließenden Diskussion soll die Befähigung nachgewiesen werden, die in der Dissertation bearbeitete Fragestellung im Rahmen umfassender Perspektiven des entsprechenden Faches zu diskutieren sowie die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang zu reflektieren. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven können ebenfalls Gegenstand der Disputation sein.
- (8) Die Fragen der Prüfer:innen sind bevorzugt zu berücksichtigen. Grundsätzlich haben jedoch alle Anwesenden das Recht, Fragen zu stellen, sofern diese mit dem von der/dem Promovierenden vertretenen Fach in Verbindung stehen.

§ 11 Bewertung der Disputation

- (1) Nach der Prüfung legt die Kommission die Note für die Disputation fest. Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt hierzu eine Bewertung mit einer der Noten gemäß § 9 Abs. 2 ab. Die Note der Disputation errechnet sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen gemäß Satz 2. Dabei gilt die in § 9 Abs. 2 aufgeführte Bewertungsskala. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Bei Nachkommawerten bis ,5' wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6' aufgerundet. Das Prädikat ,summa cum laude' darf bei zwei Prüfern nur im Falle übereinstimmender Voten, bei drei oder mehr Prüfern nur dann vergeben werden, wenn es nicht mehr als ein abweichendes Votum gibt, das dann jedoch nicht schlechter als ,magna cum laude' lauten darf.

- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als rite (mindestens 3,0 ohne Rundung) lautet. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die/der Promovierende schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von der/dem Promovierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Das Ergebnis wird der/dem Promovierenden unmittelbar im Anschluss an die Disputation mitgeteilt.
- (4) Der/die Erstbetreuer:in händigt dem Prüfungsamt das Protokoll der Prüfung aus.
- (5) Hat die/der Promovierende die mündliche Prüfung bestanden, so wird ihr/ihm vom Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- (6) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden, frühestens vierzehn Tage nach dem Nichtbestehen des ersten Versuchs. Die Frist kann aus den in § 9 Abs. 10 benannten, triftigen Gründen verlängert werden.
- (7) Hat die/der Promovierende die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung nicht bestanden. Hierüber erteilt das Prüfungsamt ihr/ihm einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit der mündlichen Prüfung und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt die/der Promovierende die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder besteht sie/er wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.
- (8) Der:m Promovierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Disputation Einsicht in das Protokoll der Disputation gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Bildung des Gesamtprädikates

- (1) Aus den Prädikaten für die Dissertation und die mündliche Prüfung bildet das Prüfungsamt das Gesamtprädikat nach der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Bewertungsskala.
- (2) Das Prädikat der Dissertation wird doppelt gewichtet, das Prädikat der mündlichen Prüfung einfach. Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels werden Dezimalstellen außer der ersten abgeschnitten. Die Gesamtnote wird bei Nachkommawerten bis ,5‘ abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6‘ aufgerundet.
- (3) Das Prädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn beide Teilleistungen mit ‚summa cum laude‘ bewertet wurden.

§ 13 Vollziehung der Promotion

- (1) Mit dem Bestehen der Promotionsprüfung ist die Promotion abgeschlossen. Das Prüfungsamt stellt dem/der Bewerber:in ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachten Promotionsleistungen aus. Dieses enthält den Titel der Dissertation, die Note der Dissertation gemäß § 9, die gerundet ohne Nachkommastellen ausgewiesen wird, die Note der Disputation gemäß § 11 und die Gesamtnote gemäß § 12. Mit Erhalt verpflichtet sich der/die Bewerber:in, dass sie/er jederzeit

bestrebt sein will, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die wissenschaftliche Wahrheit zu suchen und zu bekennen.

- (2) Ist die Dissertation noch nicht veröffentlicht, dann berechtigt das Zeugnis noch nicht zur Führung des Dokortitels.
- (3) Ist die Dissertation bereits gemäß § 14 veröffentlicht, wird auch die Promotionsurkunde gemäß § 15 ausgestellt; damit ist der/die Bewerber:in berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Eine monographische Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn der/die Erstgutachter:in sie für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 9 Abs. 4 erfüllt sind.
- (2) Auf Antrag der/des Promovierenden kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, die Dissertation in einer anderen als den in § 8 Absatz 5 genannten Sprachen zu veröffentlichen.
- (3) Die Publikation der Dissertation soll in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter, vervielfältigter oder elektronischer Form abgeschlossen sein.
- (4) Wird eine monographische Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 100 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Von gedruckten Dissertationen muss die/der Promovierende fünf Pflichtexemplare einreichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 55 Pflichtexemplare einzureichen.
- (5) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form über die ULB, als „Book on Demand“ (BOD) oder als Mikrofiche, muss die Dissertation mit der von der Erstbetreuerin/vom Erstbetreuer zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung übereinstimmen. Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer der genannten Publikationsformen beizufügen. Bei Publikationen in elektronischer Form sind neben den digitalen Dateien drei gebundene Computerausdrucke einzureichen. Bei Publikation als Mikrofiche sind neben den 50 Mikrofiche-Exemplaren fünf gebundene Computerausdrucke einzureichen. Bei Publikation als „Book on Demand“ sind fünf Buchexemplare einzureichen.
- (6) Im Fall einer publikationsbasierten Dissertation (s. § 8 Abs. 3 und Anhang B) erfolgt die Publikation der Dissertation in elektronischer Form oder als Mikrofiche über die ULB. Bei Publikationen in elektronischer Form sind neben den digitalen Dateien drei gebundene Computerausdrucke der Dissertation einzureichen. Bei Publikation als Mikrofiche sind neben den 50 Mikrofiche-Exemplaren fünf gebundene Computerausdrucke der Dissertation einzureichen.

§ 15 Promotionsurkunde

- (1) Ist § 14 Genüge getan, so hat die/der Promovierende die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Dieser Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert und von der/vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie von der Dekanin/vom Dekan des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften unterzeichnet.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren beendet und die/der Promovierende erhält das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aberkennung von Promotionsleistungen erfordern einen gesonderten Beschluss des Promotionsausschusses.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die/der Promovierende beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Durchführung des Promotionsverfahrens vorsätzlich eine Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (3) Wird erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, dass die/der Promovierende im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Doktorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Die Urkunde wird eingezogen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Promovierende hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Dies muss durch den Promotionsausschuss ausdrücklich bestätigt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Ausführung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion gemäß § 17.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste um die Wissenschaft kann der Doktorgrad honoris causa (Dr. phil. h. c.) verliehen werden.
- (2) Das Verfahren zur Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei Prüfungsberechtigten gestellt werden und eine eingehende Würdigung der Person im Sinne von Absatz 1 enthalten.
- (3) Die Ehrenpromotion setzt einen einstimmigen Beschluss der Hochschullehrer:innen des Promotionsausschusses voraus.
- (4) Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Verleihung der Ehrendoktorwürde bedarf der Zustimmung der Hochschullehrer:innen des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Hochschullehrer:innen des Fachbereichs erforderlich. Das Dekanat kann bestimmen, dass die Abstimmung schriftlich durchgeführt wird.
- (5) Die Ehrenpromotion wird von dem/der Dekan:in des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, wobei die Leistungen und Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

§ 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit Fächern außerhalb des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

- (1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften kann den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil) auch im Zusammenwirken mit anderen Fachbereichen der Universität Münster verleihen.

- (2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach Abs. 1 setzt eine schriftliche Vereinbarung mit dem betreffenden anderen Fachbereich der Universität Münster voraus. In der Vereinbarung verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens.

§ 19 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften kann den Grad eines „Doktors der Philosophie“ (Dr. phil.) auch gemeinsam mit einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht verleihen.
- (2) Zu diesem Zweck ist zwischen der Universität Münster und der anderen Hochschule eine Vereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens und des Zusammenwirkens geregelt sind. In der Vereinbarung muss geregelt werden, dass die Universität Münster mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird und dass alle geltenden formalen Regularien der Universität Münster und der anderen Hochschule hierbei Berücksichtigung finden. Es können bzgl. der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Betreuenden oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der Promotionsordnung – unter Beachtung des Absatzes 3 – veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.
- (3) Während der Dauer der Promotion muss der/die Bewerber:in an der Universität Münster eingeschrieben sein. Der Aufenthalt an der Universität Münster und der anderen Hochschule sollte in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und mindestens ein Jahr pro Hochschule betragen.

§ 20 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Bewerber:innen, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung stellen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann ein:e Bewerber:in, die/der den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt hat, nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung promoviert werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Promotionsordnung mitgenommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs für Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster (FB 06) vom 24. April 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.07.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang A

Fachspezifische Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Promotionsstudium, fachspezifische Leistungen im Rahmen des Promotionsstudiums für die Zulassung zur Promotionsprüfung, Studienverlaufspläne

Für die einzelnen Fächer sind die nachfolgend aufgeführten Studienvoraussetzungen (v. a. die gemäß § 7 Abs. 2 nachzuweisenden Sprachkenntnisse) sowie die begleitenden wissenschaftlichen Promotionsstudien fachspezifisch aufgeführt. Die Angaben gelten prinzipiell für alle Promotionen, sofern nicht Graduate Schools, Graduiertenkollegien oder entsprechende Einrichtungen in ergänzenden Ordnungen abweichende Regelungen treffen. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen nachgewiesen.

I. Graduate Schools, Graduiertenkollegien und entsprechende Organisationen

In folgenden Graduate Schools werden die Sprachvoraussetzungen und/oder die Leistungen des wissenschaftlichen Begleitprogramms in ergänzenden Ordnungen geregelt:

1. Graduate School of Politics (GraSP)
2. Graduate School of Communication Science (GSCS)
3. Graduate School of Sociology (GRASS)

II. Fächerspezifische Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium sowie fachspezifische Leistungen der begleitenden Promotionsstudien:

1. Erziehungswissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in mindestens einer Fremdsprache

2. Begleitende Promotionsstudien

a. Pflichtleistungen:

- Teilnahme an einem Forschungskolloquium und dort regelmäßige Präsentation der erreichten Arbeitsfortschritte

b. Wahlpflichtleistungen:

- Teilnahme an einer einschlägigen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer einschlägigen Lehrveranstaltung mit Anfertigung einer schriftlichen Arbeit
- Besuch einer nationalen Fachtagung
- Besuch einer internationalen Fachtagung
- Erwerb extrafunktionaler Kompetenzen (z. B. Sprachkurse, „academic writing“, Didaktik- oder Rhetorikkurse etc.)
- aktive Teilnahme an einer Fachtagung (Verfassen eines Papiers, Veröffentlichung eines ‚grey papers‘, Halten eines Referats oder Vortrags)
- Organisation von Graduate-School-Tagungen

- Assistenz bei einer Lehrveranstaltung
- selbstständiges Abhalten einer Lehrveranstaltung
- Drittmittelanträge (Zuarbeit)
- Drittmittelanträge (Mitarbeit)
- Forschungsaufenthalte oder berufsvorbereitende Praktika im Ausland
- eigenständige Publikation in einer erziehungswissenschaftlichen Fachzeitschrift
- Publikation in Ko-Autorenschaft in einer erziehungswissenschaftlichen Fachzeitschrift oder Herausgeberschrift.

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

2. Kommunikationswissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und – bei fremdsprachiger Dissertation – in Deutsch

2. Begleitende Promotionsstudien

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuer:innen mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die/den Promovierende:n, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Besuch eines von den Promovierenden selbst organisierten Kolloquiums mit eigenem Vortrag
- Organisation eines Kolloquiums der Promovierenden
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz
- Besuch einer (auch außeruniversitär möglichen) Methoden- oder Statistikveranstaltung

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

3. Politikwissenschaft

1. Sprachkenntnisse

- Die Zulassung zum Promotionsstudium im Fach Politikwissenschaft setzt funktionale deutsche und englische Sprachkenntnisse voraus.

2. Begleitende Promotionsstudien

Die/der Promovierende schließt bei Aufnahme in den Promotionsstudiengang eine verbindliche schriftliche Betreuungsvereinbarung mit den Betreuenden des Dissertationsvorhabens. Darin werden Pflichtleistungen und angemessene optionale, begleitende Promotionsstudien fixiert.

a. Pflichtleistungen:

- Pflichtleistungen sind die regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuenden mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die/den Promovierende:n, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch von Fachtagungen mit eigenem Vortrag oder eigener Posterpräsentation
- Organisation wissenschaftlicher Tagungen
- Organisation und/oder Teilnahme an Kolloquien
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forscher:innengruppe ergeben – Auslandsstudien und Feldforschung
- Publikation von Aufsätzen in Fachzeitschriften und an anderer Stelle
- Abhalten eigener Lehrveranstaltungen
- Besuch von Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesung, Seminar, Übung)
- Teilnahme an Summer Schools, z. B. ECPR Methodenausbildung
- Teilnahme an Veranstaltungen des Promovierendenprogramms der Universität
- Teilnahme an berufsvorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

4. Soziologie

1. Sprachvoraussetzungen:

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache

2. Begleitende Promotionsstudien:

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige vorbereitete Einzelbetreuung durch die Gruppe der Betreuenden mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die/den Promovierende:n, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovierenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit

Diskussion vorstellen. Jede:r Promovierende sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer von Promovierenden selbst organisierten Lektüreguppe
- Besuch von thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

Anhang B:

Fächer oder Einrichtungen, in denen die Anfertigung publikationsbasierter Dissertationen gestattet ist

I. Politikwissenschaft

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten, die folgende Anforderungen erfüllen muss:

1. Die publikationsbasierte Dissertation muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen oder veröffentlichungsfähigen, wissenschaftlichen Fachartikeln und einem eigenständigen Rahmentext bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind.
2. Der eigenständige Rahmentext im Umfang von mindestens 9.000 Wörtern besteht aus einer theoretischen Rahmung, einer methodischen Reflexion und einer Diskussion, in der die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/ Teildisziplin dargestellt werden. Er muss in Alleinautor:innenschaft verfasst.
3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens drei separate, doch inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Publikationen in Erstautor:innenschaft erforderlich. Für diese Publikationen gelten folgende Regeln:
 - 3.1. Mindestens zwei Publikationen müssen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind Peer Review) publiziert werden. Maximal eine Publikation kann eine andere Publikationsart (z.B. Buchbeitrag) sein. Mindestens eine der Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind Peer Review) muss in Alleinautor:innenschaft erstellt werden.
 - 3.2. Zu jeder Publikation muss der substanzielle Eigenanteil der/des Promovierenden in einer Erklärung erläutert werden. Die Erklärung nach Satz 1 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils durch die Mitautor:innen zusätzlich Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Unterschrift der Mitautor:innen enthalten.
 - 3.3. Mindestens eine Publikation muss in einer Fremdsprache erbracht werden. Wird die Publikation in einer anderen Sprache als Englisch verfasst, so muss sie vor der Einreichung als Teil der gebundenen kumulativen Dissertation in Deutsch oder Englisch übersetzt werden.
 - 3.4. Mindestens zwei Abhandlungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikation angenommen sein. Maximal eine Abhandlung darf in den Kumulus einbezogen werden, die in ein Begutachtungsverfahren (Peer-Review-Verfahren) aufgenommen worden ist oder von der Gruppe der Begutachter:innen als einreichungsfähig bewertet wird.

4. In der Betreuungsvereinbarung (s. § 6, Abs. 4 der Promotionsordnung) werden die geplanten Publikationen, die die Grundlage der publikationsbasierten Dissertation bilden sollen, mit Themenschwerpunkten und geplantem Publikationsort fortlaufend festgehalten.
5. Bei der Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation wird die Gruppe der Betreuer:innen auf der Dissertation genannt. Die Begutachtung darf nicht durch Mitautor:innen vorgenommen werden. Ist eine:r der Betreuer:innen der Dissertation gleichzeitig Mitautor:in einer oder mehrerer berücksichtigter Publikationen, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Fall benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der/des Promovierenden weitere Personen als Gutachtende.

II. Soziologie

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten; diese muss die im weiteren ausgeführten Anforderungen erfüllen:

1. Sie muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen, wissenschaftlichen Fachartikeln bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind, bspw. im Rahmen eines laufenden Forschungsprojektes.
2. Veröffentlichungen, die zu einer publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und zusammen mit einer Zusammenfassung im Umfang von mindestens 9.000 Wörtern, in welcher die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden, gebunden eingereicht werden.
3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens vier Publikationspunkte erforderlich. Für den Erwerb dieser Punkte gelten folgende Regeln.
 - 3.1 Mindestens drei Punkte müssen durch Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erbracht werden. Maximal ein Punkt kann durch andere anerkannte Publikationen (nicht begutachtete Zeitschriftenaufsätze oder Buchbeiträge) erbracht werden. Über die Einschlägigkeit der Publikationsorte aller Beiträge, die im Rahmen der publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, entscheidet die Gruppe der Betreuer:innen. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit eines Publikationsorts erfolgt vor der Einreichung der Publikation und wird auf einer Liste im Anhang der Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten.
 - 3.2 Der Umfang jeder Publikation soll sich an der üblichen Länge von Zeitschriftenartikeln orientieren (ca. 20 Normseiten).
 - 3.3 Eine Publikation in Alleinautor:innenschaft ergibt einen Punkt.
 - 3.4 Mindestens zwei Punkte müssen durch eine Publikation in Alleinautor:innenschaft erbracht werden. Beide Publikationen in Alleinautor:innenschaft müssen in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erfolgen.
 - 3.5 Publikationen, die zusammen mit Mitautor:innen verfasst werden, können nur anteilig angerechnet werden. Für die Bestimmung der Anteile und damit der Teilpunkte ist eine Erklärung jeder Mitautor:innen notwendig, welche die durch die/den Promovierende:n erbrachte Arbeitsleistung an der Publikation in Anteilen wiedergibt. Diese werden dann in Teilpunkte umgerechnet (Bsp.: $1/2 = 0,5$ Punkte, $3/4 = 0,75$ Punkte). Es können nur Veröffentlichungen in die publikationsbasierte Dissertation aufgenommen werden, an denen die/der Promovierende

mindestens einen Anteil von 50 Prozent erbracht hat. Die Erklärung nach Satz 2 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils zusätzlich Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Unterschrift der Mitautor:innen enthalten.

- 3.6 Mindestens ein Publikationspunkt muss durch eine oder mehrere Publikationen in einer Fremdsprache erbracht werden. Wird die Publikation in einer anderen Fremdsprache als Englisch veröffentlicht, bedarf dies einer Absprache mit den Betreuenden und muss vor der Einreichung als Teil der gebundenen kumulativen Dissertation in Deutsch oder Englisch übersetzt werden.
- 3.7 Maximal ein Publikationspunkt kann durch Publikationen erbracht werden, in denen der/die Erstbetreuer:in und/oder der/die Zweitbetreuer:in als Mitautor:in fungieren. In diesem Fall kann die Dissertation nicht mehr durch diese:n Mitautor:in begutachtet werden (vgl. 5.).
- 3.8 Mindestens drei Publikationspunkte müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikationen angenommen sein. Maximal ein Publikationspunkt darf bei der Einreichung im Status ‚Revise and Resubmit‘ vorliegen.
4. Die Promotionszeit beginnt mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung. Die Dauer wird in § 2 (3) der Promotionsordnung geregelt. Der/die Erstbetreuer:in kann maximal einen Fachartikel akzeptieren, der bis zu einem Jahr vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung veröffentlicht worden ist.
5. Die Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation darf nicht durch Mitautor:innen vorgenommen werden. Ist der/die Mitautor:in einer berücksichtigten Publikation Erst- oder Zweitbetreuer:in der Arbeit, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Falle benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der/des Promovierenden eine:n weiteren Gutachter:in.

III. Erziehungswissenschaft

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten; diese muss die im weiteren ausgeführten Anforderungen erfüllen:

1. Die publikationsbasierte Dissertation muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen oder veröffentlichungsfähigen, wissenschaftlichen Fachartikeln und einem eigenständigen Rahmentext bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind, bspw. im Rahmen eines laufenden Forschungsprojektes.

2. Der eigenständige Rahmentext im Umfang von mindestens 10.000 Wörtern (Zählung ohne Berücksichtigung der Literaturangaben) besteht aus einer theoretischen Rahmung, einer methodischen Reflexion und einer Diskussion, in der die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden. Er muss in Alleinautor:innenschaft verfasst werden.

3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens drei separate, doch inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Abhandlungen in Erstautor:innenschaft erforderlich. Für die publikationsbasierte Dissertation gelten folgende Regelungen:

3.1 Mindestens zwei Abhandlungen müssen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind Peer Review) publiziert werden. Maximal eine Abhandlung kann eine andere fachlich anerkannte Publikationsart (z.B. Buchbeitrag mit Peer-Review-Verfahren) sein. Über die Einschlägigkeit der Publikationsorte aller Beiträge, die im Rahmen der publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, entscheidet die Gruppe der Betreuer:innen.

3.2 Zu jeder Abhandlung muss der substanzielle Eigenanteil der/des Promovierenden in einer Erklärung erläutert werden. Die Erklärung nach Satz 1 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils zusätzlich Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Unterschrift der Mitautor:innen enthalten. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Promovierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

3.3 Mindestens zwei Abhandlungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikation angenommen sein. Maximal eine Abhandlung darf sich im Status „eingereicht“ befinden und muss in ein Begutachtungsverfahren (Peer-Review-Verfahren) aufgenommen worden sein.

3.4 Der Umfang jeder berücksichtigten Abhandlung soll sich an der üblichen Länge von Zeitschriftenartikeln orientieren (ca. 20 Normseiten).

4. In der Betreuungsvereinbarung (s. § 6, Abs. 4 der Promotionsordnung) werden die vereinbarten schriftlichen Abhandlungen, die die Grundlage der publikationsbasierten Dissertation bilden sollen, mit Themenschwerpunkt und geplantem Publikationsort fortlaufend festgehalten.

5. Der Zeitraum zwischen a) dem Datum der Veröffentlichung der ältesten und b) dem Datum der Veröffentlichung ODER dem Datum der Bestätigung des Begutachtungs-Status der jüngsten der eingereichten Publikationen darf sechs Jahre nicht überschreiten. Der/die Erstbetreuer:in kann den Promotionszeitraum in besonderen Fällen um zweimal ein Jahr begrenzt verlängern. Unabhängig von den gewährten Verlängerungen verlängert sich die maximale Promotionsdauer in Anlehnung an die Regelungen nach WissZeitVG §2(5).

6. Bei der Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation wird die Gruppe der Betreuer:innen auf der Dissertation genannt. Die Begutachtung darf nicht durch Mitautor:innen vorgenommen werden. Ist der/die Mitautor:in einer berücksichtigten Publikation Erst- oder Zweitbetreuer:in der Arbeit, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Falle benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der/des Promovierenden weitere Personen als Gutachtende.

IV. Kommunikationswissenschaft

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten, die folgende Anforderungen erfüllen muss:

1. Sie muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen, wissenschaftlichen Arbeiten und einem eigenständigen Rahmentext bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind.

2. Die einzelnen Veröffentlichungen einer publikationsbasierten Promotion müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen. Hinzu kommt ein zusammenfassender Rahmentext im Umfang von mindestens 9.000 Wörtern („Dachschrift“). In dieser Zusammenfassung werden die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt. Alle Teile zusammen müssen gebunden eingereicht werden.

3. Für die eingereichten Publikationen gelten folgende Regeln:

3.1. Mindestens zwei Publikationen müssen in Alleinautor:innenschaft erbracht werden, davon mindestens eine in einer fachlich einschlägigen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren.

3.2. Zudem muss mindestens eine weitere Publikation erbracht werden. Äquivalent zu einer weiteren Publikation in Alleinautor:innenschaft sind Anteile an Publikationen mit Mitautor:innen möglich. Die Anteile müssen insgesamt mindestens die Summe 1,0 bzw. 100 Prozent ergeben. Die Anteile errechnen sich aus der Anzahl der Mitautor:innen (die Hälfte bei einem/einer Mitautor:in, ein Drittel bei zwei Mitautor:innen usw.). Zu jeder Publikation muss der substanzielle Eigenanteil der/des Promovierenden in einer Erklärung erläutert werden. Die Erklärung nach Satz 1 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils durch die Mitautor/innen zusätzlich Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Unterschrift der Mitautor/innen enthalten.

3.3. Die Begutachtung darf nicht durch Mitautor:innen vorgenommen werden. Ist eine:r der Betreuer:innen der Dissertation gleichzeitig Mitautor:in einer oder mehrerer berücksichtigter Publikationen, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Fall benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der/des Promovierenden weitere Personen als Gutachtende.

3.4. Alle Publikationsorgane müssen fachlich einschlägig sein. Über die fachliche Einschlägigkeit der Publikationsorgane aller Beiträge, die im Rahmen der publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, entscheidet die Gruppe der Betreuer:innen.

3.5. Mindestens zwei Publikationen (bei Publikationen mit Mitautor:innen äquivalente Anteile) müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikation angenommen sein. Weitere Publikationen dürfen im Status 'Revise and Resubmit' vorliegen.

4. Der Zeitraum zwischen a) dem Datum der Veröffentlichung der ältesten und b) dem Datum der Veröffentlichung oder dem Datum der Bestätigung des ‚Revise & Resubmit‘-Status der jüngsten der eingereichten Publikationen sollte sechs Jahre nicht überschreiten. Der/die Erstbetreuer:in kann den Promotionszeitraum in besonderen Fällen um zweimal ein Jahr begrenzt verlängern. Unabhängig von den gewährten Verlängerungen verlängert sich die maximale Promotionsdauer in Anlehnung an die Regelungen nach WissZeitVG §2(5).

Anhang C: Vorschlag für die Erstellung einer Betreuungsvereinbarung sowie einer Studienvereinbarung bei Individualpromotionen im Sinne von § 6 Absatz 4

Betreuungsvereinbarung

zwischen

_____ Promovierende:r

und

_____ Erstbetreuung

und

_____ Zweitbetreuung

Die/der Promovierende erstellt im Fach _____
des Fachbereichs 06 der Universität Münster eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

Die Dissertation wird als

monographische

publikationsbasierte

Arbeit erstellt und in _____ Sprache eingereicht.

Das Promotionsvorhaben wurde zwischen der/dem Promovierenden und der Gruppe der Betreuenden intensiv diskutiert und im Konsens ausgearbeitet. Die geplanten Hauptabschnitte der Arbeit an der Dissertation sowie das begleitende Studienprogramm (s. Anhang A der Promotionsordnung) werden in der Studienvereinbarung aufgeführt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Regularien der geltenden Promotionsordnung sind allen Beteiligten bekannt.

Angleichungsstudien gemäß § 4 Abs. 2 Zif. 2 müssen während des Promotionsstudiums absolviert werden und sind unter A.1 definiert und mit der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgestimmt.

Es müssen keine Angleichungsstudien gemäß § 4 Abs. 2 Zif. 2 erbracht werden.

Die/der Promovierende und die Gruppe der Betreuenden verpflichten sich zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit sowie zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Zu diesem Zweck werden regelmäßige Gespräche über den Fortgang der Arbeit im Abstand von _____ vereinbart.

Die/der Promovierende verpflichtet sich, konzentriert und zielorientiert an der Durchführung des Promotionsvorhabens zu arbeiten sowie über Fortschritte und Schwierigkeiten regelmäßig und offen zu berichten.

Die Betreuer:innen verpflichten sich, sich Zeit für Diskussion und Beratung zu nehmen. Alle Bestandteile der Dissertation werden vor der offiziellen Abgabe von der Gruppe der Betreuenden inhaltlich und stilistisch kommentiert.

In Konfliktfällen – etwa bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen – werden zwischen den Parteien Gespräche geführt. Beide Parteien können sich zum Zweck der Vermittlung an die/den Vorsitzende:n des Promotionsausschusses wenden. Ist keine Einigung möglich bzw. werden Verpflichtungen dauerhaft verletzt, kann die vorliegende Betreuungsvereinbarung nach Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einseitig schriftlich gekündigt werden.

(Datum, Promovierende:r)

(Datum, Erstbetreuer:in)

(Datum, Zweitbetreuer:in)

Anhang zur Betreuungsvereinbarung:

A.1 Angleichungsstudien

A.2 Promotionsstudien

A.1 Angleichungsstudien

Für die Zulassung zum Promotionsstudium sind keine Angleichungsstudien erforderlich, da das Studienfach dem gewählten Promotionsfach entspricht oder die Einschlägigkeit des Studienfachs auf Antrag durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses anerkannt wurde (die untenstehende Tabelle muss nicht ausgefüllt werden).

Für die Zulassung zum Promotionsstudium sind die folgenden Angleichungsstudien bis zum Einreichen der Dissertation zu erbringen (bitte definieren Sie die Leistungen in den grau hinterlegten Feldern (a) und lassen Sie sie nach Erbringung in den weißen Feldern (b) durch den/die jeweilige/n Prüfer/in per Unterschrift bestätigen:

Die hier vorgeschlagenen Angleichungsstudien können gemäß § 4 PPO studienbegleitend durchgeführt werden (Unterschrift, Datum Vorsitz Promotionsausschuss)

| |
|---|
| 1a. Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung: |
| 1b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester |
| 1b. Name und Unterschrift Prüfer:in; Note: |
| 2a. Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung: |
| 2b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester |
| 2b. Name und Unterschrift Prüfer:in; Note: |
| 3a. Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung: |
| 3b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester |
| 3b. Name und Unterschrift Prüfer:in; Note: |

4a Abstrakte Bezeichnung Veranstaltung, SWS, Art der zu erbringenden Leistung:

4b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester

4b. Name und Unterschrift Prüfer:in; Note:

| |
|--|
| 2a. Abstrakte Bezeichnung (Pflicht- und Wahlpflichtleistungen; Beispiele siehe Anhang A) |
| 2b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester |
| 2b. Name und Unterschrift Prüfer:in; Note: |
| 3a Abstrakte Bezeichnung (Pflicht- und Wahlpflichtleistungen; Beispiele siehe Anhang A) |
| 3b. Konkret absolvierte Lehrveranstaltung und Leistung; Semester |
| 3b. Name und Unterschrift Prüfer:in; Note: |

Datum, Promovierende:r

Datum, Erstbetreuung

Datum, Zweitbetreuung

Bestätigung für Anmeldung zur Promotionsprüfung

Es wurden von der/dem Promovierenden alle bis zur Meldung zur Promotionsprüfung vereinbarten Leistungen erbracht. Für die Gruppe der Betreuenden:

(Datum, Unterschrift)

**Richtlinie für die Vergabe von Studienstipendien gemäß dem Gesetz zur Schaffung
eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG)**

[Beschlossen vom Rektorat am

18.08.2011/11.07.2013/17.09.2015/30.06.2016/06.06.2019/18.07.2024]

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinie regelt die Vergabe von Stipendien (ProTalent) aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes an der Universität Münster.

§ 2 Stipendienkategorien

(1) Die Vergabe der Stipendien erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Stipendien, deren Vergabe gemäß der Vereinbarung mit dem/der Stipendiengeber*in an Studierende einer bestimmten Fachrichtung, einer Fächergruppe oder eines bestimmten Studiengangs oder einer Gruppe von Studiengängen erfolgen muss, sind gebundene Stipendien. Die gebundenen Stipendien werden im Rahmen ihrer Bindung vergeben.

(3) Stipendien, die keiner Bindung durch Vereinbarung mit dem/der Stipendiengeber*in unterliegen (ungebundene Stipendien), sollen sowohl an Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch an Studierende höherer Fachsemester vergeben werden. Als Studienanfängerinnen und Studienanfänger gelten auch diejenigen Studierenden, die ihr Studium im jeweils vorangegangenen Sommersemester aufgenommen haben. Studierende von Masterstudiengängen zählen zu den Studierenden höherer Fachsemester.

(4) Die Verteilung der ungebundenen Stipendien erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Studierenden je Fachbereich der Universität Münster. Dabei werden vorrangig die Fachbereiche berücksichtigt, auf die eine im Verhältnis zur Zahl ihrer Studierenden unterproportionale Zahl von Stipendien entfallen ist. Die Zahl der ungebundenen Stipendien wird nach Entscheidung durch den/die Prorektor*in für Studium und Lehre vergeben.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt in der Regel jährlich im Sommersemester durch die Stabsstelle Universitätsförderung.

(2) Die Ausschreibungen werden auf der ProTalent-Website innerhalb des Webangebotes der Universität Münster (<http://www.uni-muenster.de/protalent>) veröffentlicht.

(3) Die Universität Münster gibt in den Ausschreibungen und auf ihren Internetseiten gemäß Abs. 2 die Bewerbungsfrist bekannt.

(4) Die Universität Münster benennt auf ihren Internetseiten gemäß Abs. 2 die Unterlagen, die der Bewerbung beizufügen sind.

§ 4 Bewerbung

(1) Die Bewerbung erfolgt schriftlich in einem Onlineverfahren während der Bewerbungsfrist gemäß § 3 Abs. 3.

(2) Die Studierenden haben die Möglichkeit sich für maximal zwei Stipendien gemäß §2 zu bewerben.

§ 5 Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien bestimmen sich nach § 3 des Stipendienprogrammgesetzes und § 2 Stipendienprogramm-Verordnung.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Durchführung des Auswahlverfahrens für gebundene und ungebundene Stipendien erfolgt nach Entscheidung des Rektorats und bei Zustimmung der Dekanin/des Dekans selbständig in Kommissionen der jeweiligen Fachbereiche bzw. zuständigen Einrichtungen. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt in Verantwortung der Dekanin/des Dekans. Über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen informiert die Stabsstelle Universitätsförderung.

(2) Die Kommission des jeweiligen Fachbereichs beschließen einvernehmlich.

(3) Die Auswahlkommissionen der jeweiligen Fachbereiche treffen ihre Entscheidung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Zur Verfügung gestellt werden diese von der Stabsstelle Universitätsförderung. Für die Beurteilung der Begabung und der Leistung der Bewerber*innen können die jeweiligen Fachbereiche in ihre Auswahlkommission einen/eine Fachvertreter*in sowie einen/eine Studierendenvertreter*in mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Soweit Stipendien an Studienanfängerinnen und Studienanfänger vergeben werden, nimmt die Stabsstelle Universitätsförderung vorab eine Reihung anhand des als Durchschnittsnote angewiesenen Punktwerts der Hochschulzugangsberechtigung vor. Anschließend wird die Reihung und alle anderen einzureichenden Unterlagen in die 15 Fachbereiche gegeben. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Daten wählen die Fachbereiche die Stipendiatinnen und Stipendiaten aus. Soweit Bewerber*innen sonstige Kriterien im Sinne von § 2 Stipendienprogramm-Verordnung erfüllen, können die jeweiligen Fachbereiche hierzu zusätzliche Punktwerte festsetzen. Aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahl der Bewerberinnen und Bewerber ermitteln die jeweiligen Fachbereiche die Rangliste für die Vergabe der Stipendien.

(5) Soweit Stipendien für Studierende ab dem 3. Fachsemester vergeben werden, nimmt die Stabsstelle Universitätsförderung vorab eine Reihung anhand der vom zuständigen Prüfungsamt oder Fachbereich ausgestellten Bescheinigung der Durchschnittsnote der bereits erzielten Studienleistungen vor. Anschließend wird die Reihung und alle anderen einzureichenden Unterlagen in die 15 Fachbereiche gegeben. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Daten wählen die Fachbereiche die Stipendiatinnen und Stipendiaten aus. Soweit Bewerber*innen sonstige Kriterien im Sinne von § 2 Stipendienprogramm-Verordnung erfüllen, können die jeweiligen Fachbereiche hierzu zusätzliche Punktwerte festsetzen. Aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahl der Bewerberinnen und Bewerber ermitteln die jeweiligen Fachbereiche die Rangliste für die Vergabe der Stipendien.

(6) Sofern Vereinbarungen mit Stipendiengebern und Stipendiengeberinnen dies vorsehen oder in besonderen Fällen, in denen das Rektorat es bestimmt, findet ein gestuftes Auswahlverfahren statt. In diesen Fällen wird eine angemessene Anzahl von Bewerber*innen nach Maßgabe ihrer Platzierung auf den Ranglisten gemäß Absätzen 2 oder 3 zu einem Auswahlgespräch mit der Kommission eingeladen. Die Kommission trifft ihre Auswahl in einer Gesamtschau der mit den Bewerbungsunterlagen nachgewiesenen Qualifikationen und des innerhalb des Auswahlgesprächs festgestellten Potentials der Bewerber*innen.

§ 7 Bewilligung

(1) Das Rektorat beauftragt die Auswahlkommissionen mit der Fachbereichsauswahl und übernimmt diese Entscheidungen ohne Sichtung und uneingeschränkt. Die Auswahlkommissionen der Fachbereiche entscheiden über die Vergabe der Stipendien auf Grundlage der durchgeführten Bewertung und melden die Auswahl der Stabsstelle Universitätsförderung. Die Stabsstelle Universitätsförderung informiert das Rektorat im Anschluss über die final erfolgte Auswahl.

(2) Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt, jedoch höchstens bis zum Ende der Regelstudienzeit. Eine davon abweichende Förderung über die Regelstudienzeit hinaus ist nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen möglich.

§ 8 Fortsetzung der Förderung

(1) Die Fortsetzung der Förderung setzt die Verfügbarkeit von Stipendienmitteln voraus. Sie erfolgt auf der Grundlage einer erneuten Bewerbung und erneuten Überprüfung der Leistungen und persönlichen Bedingungen der Stipendiatin oder des Stipendiaten. In der Regel wird über die Fortsetzung der Förderung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums entschieden.

(2) Die Fortsetzung der Förderung erfolgt für jeweils ein Jahr, jedoch höchstens bis zum Ende der Regelstudienzeit. Eine davon abweichende Förderung über die Regelstudienzeit hinaus ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt ab dem Vergabeverfahren des Förderjahres 2024/25 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.07.2024. Die vorstehende Richtlinie wird hiermit verkündet.

Münster, den 18.07.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Statut für das Centrum für religionsbezogene Studien vom 08.08.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende*r Direktor*in
- § 7 Beirat
- § 8 Nutzung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Centrum für religionsbezogene Studien – CRS – ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 HG NRW.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das CRS entwickelt, betreibt und koordiniert religionswissenschaftliche und weitere religionsbezogene Forschung und Lehre an der Universität Münster, insbesondere durch Vertiefung und Ausarbeitung von interreligiösen sowie interkulturellen Fragestellungen und Forschungsperspektiven. Es bietet den Rahmen für religionswissenschaftliche und vornehmlich interdisziplinäre religionsbezogene Studien sowie Studien des orthodoxen Christentums. Es koordiniert die Durchführung des Zweifach-Bachelor-Studiengangs Religionswissenschaft und beteiligt sich an der Entwicklung und Koordination künftiger religionsbezogener Studiengänge.
- (2) Die Arbeit des CRS soll in enger Kooperation mit den Fachbereichen Geschichte und Philosophie (Fachbereich 8), Philologie (Fachbereich 9) und den Theologischen Fakultäten und Zentren (Fachbereiche 1 und 2 sowie Zentrum für Islamische Theologie), dem Exzellenzcluster ‚Religion und Politik‘ sowie anderen Einrichtungen der Religionsforschung an der Universität Münster erfolgen. Es bezieht von den fachlich zuständigen Instituten und Seminaren der genannten Fachbereiche und anderen Einrichtungen einschlägige Lehr- und Forschungsleistungen in seine Arbeit ein.

- (3) Das CRS entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiter*innen, soweit sie nicht einem*einer Hochschullehrer*in zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel.
- (4) Die dem CRS zugeordneten Professor*innen sind in Abstimmung mit dem Vorstand des CRS verantwortlich für die Forschung und Lehre auf den in Abs. 1 und 2 definierten Gebieten. Die Lehr- und Forschungsfreiheit der Hochschullehrer*innen sind dabei zu beachten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind ihnen vom CRS Personal- und Sachmittel sowie Räume im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiter*innen und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie Entscheidungen über die Verwendung von Sachmitteln obliegen innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professor*innen. § 37 Abs. 3 HG NRW bleibt unberührt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die Hochschullehrer*innen, die akademischen Mitarbeiter*innen und die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die Stellen einnehmen, die dem CRS zugewiesen wurden, sowie die Hochschullehrer*innen des Instituts für Religionswissenschaft und des Seminars für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie. Darüber hinaus sind auch die studentischen Hilfskräfte, die aus Mitteln des CRS bezahlt werden, Mitglieder. Des Weiteren kann die Mitgliedschaft durch Zuordnung gemäß Abs. 2 bis 5 begründet werden.
- (2) Mitglieder sind jeweils ein vom Institut für Islamwissenschaft und Arabistik und vom Institut für Jüdische Studien entsandtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen.
- (3) Weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die im CRS mitarbeiten möchten, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Dem Antrag muss eine Erklärung der*des Antragstellerin*Antragstellers beigefügt sein, dass diese*r bereit ist, einen Teil ihrer*seiner Forschungsarbeit im Rahmen der Aufgaben des CRS zu leisten und mit den übrigen Mitgliedern des CRS zusammenzuarbeiten.
- (4) Weitere Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen können solche Angehörige dieser Gruppe in den beteiligten Fachbereichen sein, die an einem thematisch einschlägigen Forschungsprojekt arbeiten. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die im CRS tätig werden möchten, können dem CRS zugeordnet werden, wenn sie an einem einschlägigen Forschungsprojekt eines Mitglieds des CRS sachbezogen mitarbeiten. Gleiches gilt für wissenschaftliche Hilfskräfte, soweit sie eingeschriebene Studierende der Universität Münster sind. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft im CRS wird für einen Zeitraum von fünf Jahren begründet und ist an die Mitgliedschaft in der Universität Münster gebunden. Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. Sie endet auch bei Wegfall der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen. Die Feststellung trifft das Rektorat.
- (7) Fachbereiche, die nicht durch ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen im CRS vertreten sind, können ein Mitglied dieser Gruppe oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen benennen, die als Ansprechpartner*in für eine Zusammenarbeit zur Verfügung steht.

Mitgliederversammlung

- (1) Der*die geschäftsführende Direktor*in des CRS beruft mindestens einmal im Jahr die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands,
 2. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen und der akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Studierenden,
 3. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 4. Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 5. Beratung des Vorstands bei der Leitung des CRS auf dessen Wunsch,
 6. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des CRS.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von dem*der geschäftsführenden Direktor*in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung von dem*der geschäftsführenden Direktor*in festgestellt; sie gilt solange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt; in Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden. Für die Feststellung der Mehrheit werden – ausgenommen Wahlen – Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die der*die geschäftsführende Direktor*in und der*die Protokollführer*in unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Mitglieder, die nicht am CRS beschäftigt sind, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des CRS obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 1. Ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen, das eine Stelle einnimmt, die dem CRS zugewiesen wurde (gem. § 3 Abs. 1) und das Fach Orthodoxe Theologie vertritt,
 2. das vom Institut für Jüdische Studien entsandte Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen (gem. § 3 Abs. 2),
 3. ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen, das dem Institut für

Religionswissenschaft zugeordnet ist (gem. § 3 Abs. 1),

4. ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen, das dem Seminar für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie zugeordnet ist (gem. § 3 Abs. 1),
5. das vom Institut für Islamwissenschaft und Arabistik entsandte Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen (gem. § 3 Abs. 2),
6. sofern vorhanden, ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen, das in das CRS aufgenommen wurde (gem. § 3 Abs. 3),
7. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
8. jeweils ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Vorstands gem. Nr. 1, 3, 4, 6, 7 und 8 werden, sofern mehr als ein*e Kandidat*in aus der jeweiligen Gruppe zur Verfügung steht, von den Mitgliedern des CRS aus der jeweiligen Gruppe (Gruppe der Hochschullehrer*innen, Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und Gruppe der Studierenden) gewählt.

- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen sowie der akademischen und der weiteren Mitarbeiter*innen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Verteilung der Finanzmittel, Personalangelegenheiten sowie Veranstaltungen, Forschungsprojekte und Publikationen des CRS.
- (5) Der Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammentreten.
- (6) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand kann Professor*innen der Universität Münster nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb des CRS Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

§ 6

Geschäftsführende*r Direktor*in

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen für eine Amtszeit von drei Jahren zum*zur geschäftsführenden Direktor*in und ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen zu deren*dessen Stellvertreter*in für dieselbe Amtszeit. Eine Wiederwahl der*des geschäftsführenden Direktorin*Direktors und der*des Stellvertreterin*Stellvertreters ist zulässig. Eine Abwahl ist möglich. Gehört dem Vorstand nur ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, so ist dieses geschäftsführende*r Direktor*in.
- (2) Der*die geschäftsführende Direktor*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sie*er führt die Geschäfte des CRS in eigener Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Vorstand,
 2. sie*er vertritt das CRS gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Münster,
 3. sie*er leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
 4. sie*er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (3) Der*die geschäftsführende Direktor*in ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und

rechenschaftspflichtig.

§ 7
Beirat

Das Rektorat kann einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen. Zusammensetzung und Dauer der Amtszeit werden vom Rektorat bestimmt.

§ 8
Nutzung

Die Einrichtungen des CRS stehen den Mitgliedern des CRS gemäß §§ 3 und 4 im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Darüber hinaus kann der*die geschäftsführende Direktor*in im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedern des CRS die Benutzung durch andere Mitglieder und Angehörige der Universität Münster und durch sonstige Personen zulassen.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.07.2024.

Das vorstehende Statut wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. dieses Statut ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieses Statuts ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.08.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s



Studierendenwerk Münster Anstalt des öffentlichen Rechts, Münster

Gewinn- und Verlustrechnung 2023

| | 2023 € | 2022 € |
|--|----------------|----------------|
| 1. Umsatzerlöse | 29.896.904,95 | 27.454.159,09 |
| 2. Erträge aus Sozialbeiträgen | 11.844.941,36 | 11.395.329,33 |
| 3. Erträge aus Zuschüssen | 8.964.952,12 | 8.256.602,15 |
| 4. Sonstige betriebliche Erträge | 1.023.586,45 | 862.403,21 |
| 5. Materialaufwand | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | -4.390.615,17 | -3.448.844,45 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | -9.199.725,11 | -8.449.424,72 |
| | -13.590.340,28 | -11.898.269,17 |
| 6. Personalaufwand | | |
| a) Löhne und Gehälter | -18.713.095,63 | -17.785.307,22 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | -4.735.793,73 | -4.945.455,32 |
| - Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung: € 1.027.544,28 (i.Vj. € 1.245.327,29) | | |
| | -23.448.889,36 | -22.730.762,54 |
| 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | -7.643.956,71 | -11.622.660,72 |
| 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen | -4.392.814,24 | -4.667.543,39 |
| 9. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen | 2.714.272,07 | 5.282.601,30 |
| 10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens | 122.979,95 | 21.928,82 |
| 11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 340.656,30 | 9.117,71 |
| 12. Abschreibungen auf Finanzanlagen | -6.074,70 | -9.576,65 |
| 13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -1.399.990,02 | -1.587.766,64 |
| 14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | -34.631,90 | 1.194,79 |
| 15. Ergebnis nach Steuern | 4.391.595,99 | 766.757,29 |
| 16. Sonstige Steuern | -306.470,71 | -307.063,31 |
| 17. Jahresüberschuss | 4.085.125,28 | 459.693,98 |
| 18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr | -5.463.353,32 | -4.579.929,16 |
| 19. Entnahmen aus dem Anlagekapital | 806.066,69 | 1.736.304,57 |
| 20. Entnahmen aus den Rücklagen | 1.073.809,73 | 0,00 |
| 21. Einstellung in die Rücklagen | -558.928,63 | -20.963,68 |
| 22. Einstellung in das Anlagenkapital | 0,00 | -3.058.459,03 |
| 23. Bilanzverlust | -57.280,25 | -5.463.353,32 |

Dr. Christoph Holtwisch



Studierendenwerk Münster Anstalt des öffentlichen Rechts, Münster

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

| | 31.12.2023 € | 31.12.2022 € |
|---|-----------------------|-----------------------|
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | |
| Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte | | |
| II. Sachanlagen | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 185.019.868,55 | 191.179.911,90 |
| 2. Technische Anlagen und Maschinen | 1.287.752,00 | 1.135.640,00 |
| 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 4.613.904,07 | 4.245.191,48 |
| 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 101.321,82 | 13.393,93 |
| | <u>191.022.846,44</u> | <u>196.574.137,31</u> |
| III. Finanzanlagen | | |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 25.000,00 | 25.000,00 |
| 2. Wertpapiere des Anlagevermögens | 14.814.799,77 | 14.657.982,21 |
| | <u>14.839.799,77</u> | <u>14.682.982,21</u> |
| | 206.296.837,21 | 211.720.806,52 |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Vorräte | | |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 350.304,78 | 335.796,21 |
| 2. Waren | 71.910,08 | 80.918,96 |
| | <u>422.214,86</u> | <u>416.715,17</u> |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 236.302,13 | 214.015,62 |
| 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 11.997,52 | 27.227,35 |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände | 3.025.099,73 | 7.311.197,85 |
| | <u>3.273.399,38</u> | <u>7.552.440,82</u> |
| III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten | | |
| | 26.390.926,80 | 15.460.529,25 |
| | 30.086,54 | 23.429.685,24 |
| | <u>239.458,91</u> | <u>240.878,49</u> |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | |
| | <u>236.622.837,16</u> | <u>235.391.370,25</u> |

PASSIVA

| | 31.12.2023 € | 31.12.2022 € |
|---|-----------------------|-----------------------|
| A. Eigenkapital | | |
| I. Anlagenkapital | | |
| II. Rücklagen | | |
| III. Bilanzverlust | | |
| | 36.456.656,21 | 37.262.722,90 |
| | 16.563.520,04 | 17.078.401,14 |
| | <u>-57.280,25</u> | <u>-5.463.353,32</u> |
| | 52.982.896,00 | 48.877.770,72 |
| | <u>80.166.058,67</u> | <u>82.836.237,33</u> |
| B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen | | |
| Verwendete Zuschüsse | | |
| C. Rückstellungen | | |
| 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 101.606,00 | 111.790,00 |
| 2. Steuerrückstellungen | 341.880,00 | 357.680,00 |
| 3. Sonstige Rückstellungen | 3.081.610,14 | 2.862.611,32 |
| | <u>3.525.096,14</u> | <u>3.332.081,32</u> |
| D. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 88.599.419,04 | 91.441.266,80 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.527.988,73 | 1.445.889,90 |
| 3. Sonstige Verbindlichkeiten | 6.145.067,23 | 4.140.350,23 |
| davon aus Steuern: € 154.002,75 (U.V.): € 200.171,90) | | |
| | <u>96.272.475,00</u> | <u>97.027.516,93</u> |
| | 3.696.311,35 | 3.317.763,95 |
| E. Rechnungsabgrenzungsposten | | |
| | <u>236.622.837,16</u> | <u>235.391.370,25</u> |

Dr. Christoph Holtwisch